



GEMEINDE EHRWALD

Abt.: Amtsleitung

Sachbearbeiter: Fuchs Herbert

Telefon: 05673/2333-213

Telefax: 05673/2333-225

Email: [amtsleiter@ehrwald.tirol.gv.at](mailto:amtsleiter@ehrwald.tirol.gv.at)

Web: [www.ehrwald.tirol.gv.at](http://www.ehrwald.tirol.gv.at)

Geschäftszahl: 004-1fu49-21

Ehrwald, 23.12.2021

## Niederschrift

über die 49. Sitzung des Gemeinderates, am **21.12.2021 um 20,00 Uhr** im Gemeindeamt Ehrwald.

Ende der Sitzung 21,22 Uhr

### Anwesend:

Bürgermeister Martin Hohenegg

Bürgermeister-Stellvertr. Ing. Schennach Haldor

### Gemeindevorstände:

Benedikt Bader

Ing. Schennach Florian

GV<sup>in</sup> Jourez-Balzevic Ines

### Gemeinderäte:

Jourez Bettina, Rothbällner Martin, Schennach Markus, Ing. Kreuzer Markus, Iris Schmid-Holaschke, Fasser Bettina;

### Abwesend:

Bader Markus - entschuldigt

Sebastian Geyeregger – entschuldigt

Claudia Mair – entschuldigt

Andreas Hohenegg - entschuldigt

Klotz Maximilian (Ersatz) – entschuldigt

Hohenegg Magdalena (Ersatz) – entschuldigt

Handl Stefan (Ersatz) – entschuldigt

### Außerdem anwesend:

Amtsleiter Fuchs Herbert – Schriftführer

Kassenverwalter-Stellvertreter Bader Michael **zu Top 2)**

Zuhörer: 4

## Tagesordnung:

- 1) Genehmigung der Niederschrift der 48. Gemeinderatssitzung.
- 2) Beratung / Entscheidung über den Voranschlag für das Finanzjahr 2022, sowie über den mittelfristigen Finanzplan 2023 bis 2026.
- 3) Beratung / Entscheidung betr. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Bp. 302 und Gp. 3118/10 („Hotel Stern“).
- 4) Beratung / Entscheidung betr. den Abschluss von zwei Raumordnungsvereinbarungen und die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 415/1 und 418 (Ebne 26b und 28a).
- 5) Beratung / Entscheidung betr. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 25/1 (Firma Gorek GmbH).
- 6) Beratung / Entscheidung betr. Mitgliedschaft im Verein Regionalentwicklung Außerfern – REA / LAG Außerfern, für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER/CLLD-Bewerbung.
- 7) Beratung / Entscheidung betr. Agrarangelegenheiten.
- 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 9) Personalangelegenheiten

## Sitzungsverlauf

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 49. Gemeinderatssitzung.

Es sind 11 Gemeinderäte anwesend.

### **Top 1)**

Der Gemeinderat beschließt die Niederschrift der 48. Gemeinderatssitzung

einstimmig

anzunehmen.

### **Top 2)**

Bgm. Hohenegg erläutert die wesentlichen Ausgaben und Einnahmen im Voranschlag für das Finanzjahr 2022. Die Covid-Situation zwang den Haushalt 2022 wesentlich vorsichtiger zu gestalten als in den vergangenen Jahren. Kassenverwalter-Stellvertreter Bader Michael erklärt die Mindereinnahmen, welche der Covid-Situation angerechnet werden können (Benützungsgebühren, Kommunalsteuer usw.), im Vergleich zum Budgetjahr 2020. In Summe fehlen ca. EUR 400.000,- an Einnahmen. Die Finanzschulden und der Schuldendienst werden

vorgetragen. Bgm. Hohenegg ersucht in der Folge um Wortmeldungen. Spezifische Fragen werden von Bader Michael beantwortet und es wird über den Voranschlag 2022 abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt sodann

- a) Der lt. Kundmachung vom 29.11.2021 bis einschl. 14.12.2021 im Gemeindeamt Ehrwald, Kirchplatz 1, Zimmer 9 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt gewesene Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2022 sowie der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2026 samt den Bestandteilen werden in folgender Höhe festgesetzt und beschlossen:

Voranschlag für das Finanzjahr 2022

Finanzierungshaushalt	
Mittelaufbringung	€ 9,829.600,00
Mittelverwendung	€ 10,159.800,00
Differenz	€ - 330.200,00

Ergebnishaushalt	
Mittelaufbringung	€ 8,963.200,00
Mittelverwendung	€ 8,921.300,00
Differenz	€ 41.900,00

einstimmig

- b) Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl.Nr. 36/2001 idGF, ab dem Betrag von EUR 30.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

einstimmig

- c) Die Bestandteile des Voranschlages werden gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idGF, auf der Homepage der Gemeinde Ehrwald ([www.ehrwald.tirol.gv.at](http://www.ehrwald.tirol.gv.at)) veröffentlicht.

einstimmig

### Top 3)

Bgm. Hohenegg erklärt, dass die Hohenegg KG, Hotel Stern, beabsichtigt Veränderungen im Dachgeschoß vorzunehmen. Geplant ist anstelle der bestehenden Dachgauben, derzeit zwei Gauben je Dachseite, größere Schleppgauben zu errichten. Die Firsthöhe des Bestandsgebäudes sowie die bestehenden Traufenhöhen bleiben unverändert. Der Gemeinderat beschließt durch eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes das Vorhaben der Fam. Hohenegg zu ermöglichen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Architekturbüro DI Walch und Partner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes 039, Änderungsnr. 081, im Bereich der Bp. .302 und Gp. 3118/10, KG Ehrwald, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Architekturbüro Walch und Partner vom 18.11.2021, Plannummer REh-21047-01, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Bereich „Hotel Stern“).

Personen, die in der Gemeinde Ehrwald ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist zum Entwurf keine Stellungnahme von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

einstimmig

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme des **Top 3) A) Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 1427/3, 3118/16 und der Bp. .865/2 („Kirchplatz 6“)**.

einstimmig

### **Top 3) A)**

Bgm. Hohenegg erklärt, dass Grübler Mathias einen Umbau im Inneren des von ihm erworbenen Wohnobjektes, Kirchplatz 6, beabsichtigt. Für die Erteilung der dafür benötigten Baubewilligung bedarf es jedoch aufgrund einer falsch angenommenen Wandhöhe im bestehenden Bebauungsplan einer entsprechenden Korrektur. Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Architekturbüro DI Walch und Partner ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes 016, Änderungsnr. 089, im Bereich der Gpn. 1427/3, 3118/16 und der Bp. .865/2, KG Ehrwald, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Architekturbüro Walch und Partner vom 09.12.2021, Plannummer REh-21051-01, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Bereich „Kirchplatz 6“).

Personen, die in der Gemeinde Ehrwald ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist zum Entwurf keine Stellungnahme von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Top 4)**

Für das ehemalige Baulandumlegungsgebiet "Ebne" sind nunmehr nach der vertraglichen Absicherung mit den Grundeigentümern zur Verhinderung der Schaffung von Freizeitwohnsitzen die raumordnungsrechtlichen Grundlagen für die Bebauung zu schaffen. Der Gemeinderat ist mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes einverstanden. Er beschließt die vorliegenden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Ehrwald einerseits und Schratz

Stefan und Schratz Miriam andererseits vom 04.11.2021 und der Gemeinde Ehrwald einerseits und Strauß Ludwig und Strauß Petra vom 22.10.2021 andererseits abzuschließen.

einstimmig

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplaner der Gemeinde Ehrwald, AB Walch und Partner ZT ausgearbeiteten Entwurf vom 11.11.2021, mit der Planungsnummer 807-2021-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ehrwald durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Bereich „Ebne“).

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ehrwald im Bereich der Gpn. 415/1 und 418, KG Ehrwald, wie folgt vor:

**Grundstück 415/1 KG 86008 Ehrwald**

rund 439 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

**weitere Grundstück 418 KG 86008 Ehrwald**

rund 452 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

Personen, die in der Gemeinde Ehrwald ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d. TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ehrwald gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

einstimmig

**Top 5)**

Eine uneinheitliche Widmung der Gp. 25/1 hat bisher verhindert, dass weitere bauliche Maßnahmen der Firma Gorek auf diesem Grundstück bewilligungsfähig sind. Dies erfolgte zur Sicherstellung, dass alle sonstigen auf dem Grundstück getroffenen Maßnahmen ordnungsgemäß abgewickelt werden (Nachbarthematik, Zufahrten, Sägewerk etc.). Bgm. Hohenegg erklärt die einzelnen Problembereiche und sieht die Arrondierungswidmung nunmehr als reif zur Umsetzung. Der Gemeinderat ist mit der Änderung einverstanden und beschließt diese wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ehrwald gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplaner der Gemeinde Ehrwald, AB Walch und Partner ZT ausgearbeiteten

Entwurf vom 07.12.2021, mit der Planungsnummer 807-2021-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ehrwald durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Bereich „Firma Gorek GmbH“).

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ehrwald im Bereich der Gp. 25/1, KG Ehrwald, wie folgt vor:

**Grundstück 25/1 KG 86008 Ehrwald**

rund 17 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Personen, die in der Gemeinde Ehrwald ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d. TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ehrwald gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

einstimmig

**Top 6)**

Eine der Voraussetzungen für die erfolgreiche Bewerbung als LEADER-CLLD Region ist die Bestätigung der erforderlichen Eigenmittel der Mitgliedsgemeinden für den Betrieb einer Geschäftsstelle in Form von Gemeinderatsbeschlüssen. Der Gemeinderat ist mit der Aufbringung der Eigenmittel seitens der Gemeinde einverstanden und beschließt:

**Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft im Verein Regionalentwicklung Außerfern – REA / LAG Außerfern, für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER/CLLD –Bewerbung**

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2021 die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein REA für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD- Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Zu einer Anpassung der Beiträge kommt es dann, wenn auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex 2005 ein Schwellenwert von 5% v.H. überschritten wird. Den diesbezüglichen Beschluss fasste die Vollversammlung am 18.06.2008.

**Die Zustimmung des Gemeinderates über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 4.906,00 (inkl. 5,7 % Indexierung lt. Wertsicherung der Statistik Austria) ist gegeben.**

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für

die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES Außerfern bis zum Abschluss der EU-Förderperiode bis zum 31.12.2030.

einstimmig

### Top 7)

Für die Umsetzung einer Grundbereinigung im Bereich Kläranlage/ehem. Kompostieranlage zur Umfunktionierung des Kompostgebäudes zum Recyclinghof Lermoos benötigt der Vertragserrichter Mag. Rutz eine Freilassung. Die Freilassung umfasst alte Dienstbarkeiten der Heimweide und des Zaunholzbezuges für die „Fraktion Unterehrwald der Gemeinde Ehrwald“. Der Gemeinderat ist mit der Freilassung einverstanden und beschließt:

Der Gemeinderat als substanzberechtigte Gemeinde an der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ehrwald Unterdorf, beschließt folgender Löschung zuzustimmen:

Die Liegenschaft in EZ 731, Grundbuch 86022 Lermoos, im Alleineigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Schober-Häselgörl ist unter anderem belastet wie folgt. C-LNR 1: Dienstbarkeit der Heimweide auf **Gst-Nr 2345/1**, Gst-Nr 2345/2, Gst-Nr 2346/1, Gst-Nr 2346/2 und Gst-Nr 2348 für die Fraktion Unterehrwald der Gemeinde Ehrwald C-LNR 2: Dienstbarkeit des Zaunholzbezuges auf **Gst-Nr 2345/1**, Gst-Nr 2345/2, Gst-Nr 2344/1, Gst-Nr 2344/2, Gst-Nr 2344/3, Gst-Nr 2344/4, Gst-Nr 2344/5, Gst-Nr 2344/6, Gst-Nr 2346/1, Gst-Nr 2346/2 und Gst-Nr 2348 für die Fraktion Unterehrwald der Gemeinde Ehrwald.

Aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 14.10.2020, GZ: 120982, wird von Gst-Nr 2345/1 in EZ 731, Grundbuch 86022 Lermoos, das neu zu bildende Gst-Nr 2345/6 (Trennstück 3) und das neu zu bildende Gst-Nr 2345/5 (Trennstück 2) und das Trennstück 1 abgeschrieben und einer neu zu eröffnenden Einlagezahl bzw. der EZ 910, Grundbuch 86022 Lermoos, zugeschrieben.

Die Fraktion Unterehrwald der Gemeinde Ehrwald als Dienstbarkeitsberechtigte der vorgenannten Dienstbarkeit C-LNR 1 und C-LNR 2 in EZ 731, Grundbuch 86022 Lermoos, erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung zur lastenfreien Abschreibung der Trennstücke 1, 2 und 3 und willigt ausdrücklich in folgende Grundbuchsamtshandlungen ein:

Von Gst-Nr 2345/1 in EZ 731, Grundbuch 86022 Lermoos, die **lastenfreie** Abschreibung des Trennstück 1 und Zuschreibung zu Gst-Nr 2345/3 in EZ 910, Grundbuch 86022 Lermoos.

Von Gst-Nr 2345/1 in EZ 731, Grundbuch 86022 Lermoos, die **lastenfreie** Abschreibung des neu zu bildenden Gst-Nr 2345/5 und des neu zu bildenden Gst-Nr 2345/6 und Zuschreibung zu einer hierfür neu zu eröffnenden Einlagezahl desselben Grundbuches.

einstimmig

### Top 8)

- A) Die Liste Zukunft Ehrwald regt an, dass die Behaltefrist für die Siedlungsgrundstücke im Ortsteil Schmiede von 15 Jahren auf 30 Jahren ausgedehnt wird, um Immobilienspekulationen vorzubeugen. Bgm. Hohenegg erklärt, dass die Vergabekriterien eine selektierte Vergabe für Einheimische bzw. für dem Einheimischenstatus gleichwertige Personen vorsieht. Er ist der Ansicht, dass auch ein gewisses Vertrauen in die vornehmlich jungen Bauwerber gesetzt werden und nicht von

vornherein der Verdacht einer Spekulation unterstellt werden soll. Außerdem wurden bereits Bauplätze nach der Richtlinie, deren Ausarbeitung in einem langen und geprüften Prozess erfolgte, vergeben. Die Bedingungen sind in den Verträgen verankert, sodass eine Ungleichbehandlung entstehen würde.

- B) Die Liste Zukunft Ehrwald stellt Fragen im Zusammenhang mit dem Anschluss des Zugspitz Resort an die ARA Ehrwald-Lermoos-Biberwier. Die Fragen umfassen den Abwasseranfall, Mengenbegrenzungen, Nutzungsrechte usw.. Bgm. Hohenegg beantwortet die Fragestellungen. Die Abfolge und die vorhandenen Prüfungen durch den Siedlungswasserplaner DI Walch werden erklärt. Nunmehr bleiben die wasserrechtlichen Bewilligungen abzuwarten. In Sachen Förderungen verweist er auf die Richtlinien der allgemeinen Bauförderung. Die Gebühren werden jedenfalls unter Zugrundelegung der Abwassergebührenordnung vorgeschrieben. GR Bader Benedikt stört in diesem Schreiben, dass unterstellt wird, dass der Gemeinderat nicht bis zum Ende der Amtsperiode mit Weitblick und der gebotenen Vorsicht, zum Schutz und Wohl der Bevölkerung agiert. Dieses Misstrauen erscheint im vollkommen unangebracht und beleidigend. Er würde auch dem ehemaligen Gemeinderat nie unterstellen, dass dieser über die gesamte Periode keine seriöse Arbeit geleistet hätte. Dieser Wortmeldung schließen sich auch andere Gemeinderäte an.

**Top 9)**

Es wurde eine eigene Niederschrift angefertigt.

Bgm. Hohenegg wünscht allen Gemeinderäten, Zuhörern und den Gemeindebediensteten schöne Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch in das neue Jahr. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

Bgm. Hohenegg schließt die Sitzung um 21,22 Uhr

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 8 Seiten.

Es wurde genehmigt und unterschrieben.

Der Vorsitzende

.....  
(Bgm. Martin Hohenegg)

  
.....  
Gemeinderat

  
.....  
Gemeinderat

Der Schriftführer:

  
.....  
(Gem.-Amtsl. Fuchs Herbert)